

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

---

1/2012

Januar



Magazin

Anwaltswerbung –  
neue Formen

#### Aufsätze

Duve/Sattler: Kampf ums Recht 2030	2
Engel: US-Trends zu Mediation & Co.	13
Ewer: Gerichtsprozess – was bleibt?	18
Goette: Schiedsverfahren	33
Henke: RVG-Anpassung	44

#### Magazin

Anwaltsblatt: Herausgeber	66
Anwälte fragen nach Ethik	70

#### Aus der Arbeit des DAV

Mitgliederversammlung des DAV	72
Maria-Otto-Preis	74

#### Rechtsprechung

BGH: Härtefall in der FAO	89
BGH: Zertifizierter Testamentsvollstrecker	93
BGH: Textform bei Honorarvereinbarung	97

---

## A Aufsätze

### Editorial

- M 1** Bewahren und Erneuern –  
das neue Anwaltsblatt  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel  
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

### Nachrichten

- M 4** Bericht aus Berlin:  
Innen und Recht – Bayern  
bremst die Republik aus  
Peter Carstens, Berlin
- M 6** Bericht aus Brüssel:  
Wer entscheidet, wer  
(Syndikus-)Anwalt ist?  
Rechtsanwalt Thomas Marx, Brüssel

- M 8** Nachrichten
- M 21** Stellenmarkt des Deutschen  
Anwaltvereins
- M 28** Bücher & Internet
- M 36** Deutsche Anwaltakademie  
Seminar kalender

### Schlussplädoyer

- M 38** Nachgefragt, Comic,  
Mitglieder-Service
- 98** Fotonachweis, Impressum

### Anwaltszukunft

- 2** Der Kampf ums Recht  
im Jahr 2030  
Rechtsanwalt Dr. Christian Duve und  
Maximilian Sattler, Frankfurt am Main
- 13** US-Impulse für die Beilegung  
von Rechtsstreitigkeiten  
Rechtsanwalt Martin Engel, München
- 18** Wenn nur der Konsens zählt –  
was bleibt für den Prozess?  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- 21** Zukunft des Gerichtsverfahrens  
Sechs Interviews mit DAV-Ausschussvertretern

### Anwaltsrecht

- 28** Rechtsanwalt als Schiedsrichter  
Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln
- 33** Schiedsverfahren und Gerichte  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wulf Goette, Stuttgart
- 35** Schiedsverfahren in Englisch  
Rechtsanwalt Dr. Rolf Trittman, LL.M  
(Berkeley), Frankfurt am Main
- 38** Folgeverfahren und Englisch  
Rechtsanwalt Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
- 40** Englisch als Gerichtssprache  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hanns-Christian  
Salger, LL.M. (Illinois), Frankfurt am Main

### Anwaltsvergütung

- 44** RVG-Anpassung: Es geht weiter  
Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin
- 45** Pro Bono in Deutschland  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Soldan  
Institut für Anwaltmanagement, Köln

### Anwaltspraxis

- 50** UWG: Alternative Klagehäufung  
Rechtsanwalt Kristoff Ritlewski, Hamburg
- 52** UN-Fachausschüsse  
Dr. Nina Althoff, Berlin
- 54** Dokumentationszentrum
- 55** Bücherschau: Internationales  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

## M Magazin

### Report

- 58** Stopp, Kanzlei!  
Anwaltswerbung – neue Formen  
Frank Christiansen, Düsseldorf

### Kommentar

- 64** Die Alternative zum Prozess  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Prof. Hilmar Raeschke-Kessler, Karlsruhe

### Gastkommentar

- 65** Der wahre Verfassungsschutz  
Prof. Dr. jur. Heribert Prantl, München

### Anwaltsblattgespräch

- 66** Eine richtig angesehene  
Fachzeitschrift machen  
Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf,  
Herausgeber des Anwaltsblatts bis 2011
- 67** Unabhängige Redaktion fördert  
Meinungsvielfalt  
Rechtsanwalt und Notar Wolfgang  
Schwackenberg, Oldenburg,  
Herausgeber des Anwaltsblatts bis 2011
- 68** Polarisierung ist kein  
Selbstzweck  
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,  
Freiburg i. Br.,  
Herausgeber des Anwaltsblatts bis 2011
- 69** Keine „Verbandspostille“ –  
Zensur muss tabu bleiben  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln,  
Herausgeber des Anwaltsblatts bis 2011

### Anwälte fragen nach Ethik

- 70** Ethos ja, Kodex nein  
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- 71** Was tun mit einem  
Vertrauensbeweis ...?  
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Soldan Institut für Anwaltmanagement

## Pro Bono – (k)ein Thema für Deutschland?

Empirische Ergebnisse aus der Grauzone des Berufs- und Vergütungsrechts – Gesetzgeber gefordert

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das Gemeinwohl hält die Anwaltschaft hoch. Doch wenn Anwältinnen und Anwälte kostenlos für ihre sozial bedürftigen oder finanzschwachen Mandanten arbeiten, bewegen sie sich meist zumindest in einer Grauzone des Berufsrechts (siehe dazu schon Dux, AnwBl 2011, 90). Dabei gehört pro bono-Tätigkeit von Kanzleien in vielen Ländern zum guten Ton. Der Autor stellt die empirischen Ergebnisse einer Befragung von Anwältinnen und Anwälte durch das Soldan Institut für Anwaltmanagement vor und bringt damit Licht in einen Bereich, in dem es bisher nur Vermutungen gab. Sein Ergebnis: Viele Kanzleien arbeiten tatsächlich pro bono. Zugleich plädiert der Autor dafür, dass freiwillige soziale Engagement von Anwälten auch im Berufsrecht anzuerkennen.

### I. Einleitung

Eine Anfang 2011 erschienene Dissertation mit dem Titel „Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht“<sup>1</sup> und ein auf ihr basierender Beitrag im Anwaltsblatt<sup>2</sup> hat die Aufmerksamkeit auf eine Thematik gelenkt, die bis vor einigen Jahren weder als berufspolitisches noch als juristisches Thema identifiziert oder gar diskutiert worden ist. Der damalige BRAK-Vizepräsident *Westenberger* leitete Ende 2009 einen Beitrag zum Thema pro bono im BRAK-Magazin mit der Frage „Pro Bono-Tätigkeit – gibt es das eigentlich in Deutschland?“ ein.<sup>3</sup> Er bot in diesem Beitrag eine tour d’horizon und skizzierte die pro bono-Aktivitäten der Anwaltschaften verschiedener europäischer und überseeischer Rechtsordnungen. In vielen Ländern, so *Westenberger*, sei die pro bono-Tätigkeit der Anwälte Selbstverständlichkeit. In Deutschland werde hingegen wenig darüber in der Presse berichtet, auch Kanzleien würden nur selten mit dem Thema pro bono in Verbindung gebracht. Zwar müsse man, erläutert *Westenberger*, auch die anwaltliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe und außergerichtlicher Beratung unter dem Aspekt der pro bono-Tätigkeit betrachten, da bei ihr die Anwaltschaft in hohem Maße in die gesellschaftliche Pflicht genommen werde, für sozial Schwache zu Beträgen tätig zu werden, die oft nicht kostendeckend seien.<sup>4</sup> Gleichwohl, so seine Mahnung, solle jeder Rechtsanwalt prüfen, ob er sich nicht in irgendeiner Weise für Institutionen oder einzelne Bedürftige mit seinem Rechtsrat einsetzen könne – so wie dies von Rechtsanwälten in vielen Ländern dieser Erde praktiziert werde.<sup>5</sup>

Die Frage „Pro Bono Tätigkeit – gibt es das eigentlich in Deutschland?“ blieb freilich unbeantwortet – in welchem Umfang Rechtsanwälte kostenlos tätig werden, ist bislang nicht bekannt. Nur eine sehr vage Vorstellung zu den Gegebenheiten kann die Studie „Mandanten und ihre Anwälte“

des Soldan Instituts aus dem Jahr 2007 vermitteln, in der Mandanten zu der Finanzierung der Tätigkeit ihres Rechtsanwalts befragt wurden. Immerhin 2 Prozent der Mandate wurde nach dieser Untersuchung von Rechtsanwälten kostenlos betreut.<sup>6</sup> Ob es sich hierbei um regelrechte pro bono-Mandate handelte oder die Tätigkeit aus anderen Gründen im Ergebnis kostenlos war, ist im Rahmen dieser Studie nicht geklärt worden. Daher ist die Frage im Rahmen der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2011 nachgegangen worden.<sup>7</sup> Die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden um Auskunft gebeten, wie viele pro bono-Mandate sie durchschnittlich pro Jahr betreuen und auf welche Weise diese Mandate in ihre Kanzlei gelangen. Der Begriff „pro bono“ wurde hierbei bewusst nicht näher definiert. Bei einem entsprechenden Begriffsverständnis der Befragten sind daher im Ergebnis auch Fallkonstellationen unentgeltlicher anwaltlicher Rechtsdienstleistungen erfasst, die – wie etwa die kostenlose Tätigkeit für Freunde, Bekannte und Verwandte – in Fachkreisen zumeist nicht als Tätigkeit pro bono im engeren Sinne eingeordnet werden. Sie haben eher den Charakter einer persönlichen Gefälligkeit gegenüber nicht zwangsläufig bedürftigen Mitmenschen und beruhen nicht auf einem bewussten bürgerschaftlichen Engagement. Bei einer Betrachtung aus dem Blickwinkel des Rechtssuchenden bleibt es freilich dabei, dass auch eine mit einer solchen Motivation erbrachte Rechtsdienstleistung unentgeltlich ist.

Den empirischen Erkenntnissen vorausgeschickt werden muss eine Einordnung der nicht ganz eindeutigen berufsrechtlichen Bewertung anwaltlicher pro bono-Aktivitäten, die möglicherweise Rechtsanwälte davon abhält, entsprechende Mandate überhaupt anzunehmen: Auch kostenlose Tätigkeiten von Rechtsanwälten pro bono publico fallen, soweit diese Gegenstand einer Vereinbarung sein sollen, grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Verbots des Gebührenverzichts nach § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO. *Diller* hat daher vor einigen Jahren vom „Berufsrecht als Bremse sozialen Engagements“ gesprochen.<sup>8</sup> Selbst die bloße Ankündigung, im Nachhinein auf die Vergütung verzichten zu wollen, ist außerhalb des Anwendungsbereichs des § 49 b Abs. 1 S. 2 BRAO unzulässig (zudem gibt ein solches unverbindliches Versprechen dem Rechtssuchenden nicht die häufig unverzichtbare Rechtssicherheit). Die Regelung des § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO trägt dem im Rahmen der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts erklärten Willen des Gesetzgebers nicht Rechnung, soziales Engagement von nicht-anwaltlichen Rechtskundigen zu fördern und zu ermöglichen.<sup>9</sup> Da eine Anpassung des § 49 b

1 Dux, Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht, 2011.

2 Dux, AnwBl. 2011, 90.

3 Westenberger, BRAK-Magazin 6/2009, 4.

4 Westenberger, BRAK-Magazin 6/2009, 6.

5 Westenberger, BRAK-Magazin 6/2009, 6.

6 Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, 2007, S. 138.

7 Die für diese Studie erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil. Die Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwälten versandt, die nach dem Zufallsprinzip aus einer Stichprobe von 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden. Jeder dieser Rechtsanwälte hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.

8 Diller, BB 2005 Nr. 48 S. 1.

9 Näher Kilian/Sabell/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008, § 8 Rn. 263 ff.

Abs. 1 BRAO, die auch Rechtsanwälten ein solches soziales Engagement hätte ermöglichen können, im Zuge dieser Reformen unterblieben ist, kann aus berufsrechtlicher Sicht allenfalls die Überlegung weiterhelfen, dass bei der pro bono-Tätigkeit in den Fällen, in denen ein völlig kostenfreies Tätigwerden erfolgen soll und besondere Umstände in der Person des Auftraggebers im Sinne von § 49 b Abs. 1 S. 2 BRAO vorliegen, kein notwendiger Marktbezug anzunehmen ist, um das Verbot eingreifen zu lassen. Der bloße Imagegewinn, der als mittelbarer Vorteil der kostenlosen Tätigkeit denkbar ist, soweit das gesellschaftliche Engagement werblich ausgenutzt wird,<sup>10</sup> hat keine hinreichenden Berührungspunkte mit dem Regelungszweck des Verbots der Gebührenunterschreitung.<sup>11</sup> Nur mit dieser Überlegung lässt sich de lege lata die von *Hellwig* vor einiger Zeit im Kontext anwaltlicher pro bono-Tätigkeit gestellte rhetorische Frage „Darf man kein soziales Gewissen haben, nur weil man Anwalt ist?“<sup>12</sup> verneinen.

## II. Engagement pro bono publico

Mit 34 Prozent übernimmt etwas mehr als ein Drittel der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Mandate – in einem weiten Sinne – pro bono<sup>13</sup>. 66 Prozent der Rechtsanwälte werden demnach im Interesse von Rechtssuchenden auch unentgeltlich tätig, sehr häufig als Resultat bürgerschaftlichen Engagements. Der Befund ist auch deshalb bemerkenswert weil die Rechtslage, inwieweit ein kostenloses Tätigwerden zulässig ist, bestenfalls als ungeklärt angesehen werden kann.

Am häufigsten übernehmen Rechtsanwälte aus örtlichen und internationalen Sozietäten pro bono-Mandate. 72 Prozent bzw. 71 Prozent aller Rechtsanwälte aus Kanzleien dieses Typus geben an, dass sie pro bono-Mandate betreuen. Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten betreuen mit 63 Prozent hingegen unterdurchschnittlich häufig Mandate unentgeltlich (s. Tab. 1).

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtliche Sozietät	überörtliche Sozietät	internat. Sozietät*
nein	42 %	33 %	28 %	37 %	29 %
Ja	58 %	67 %	72 %	63 %	71 %

\* Fallzahl gering p <= 0,05

Tab. 1: Unentgeltliche Bearbeitung von Mandanten und Kanzleityp

Eine Erklärung hierfür dürfte sein, dass der „Markt“ für pro bono-Mandate segmentiert ist. Viele international tätige Kanzleien sind mittlerweile in strukturierte pro bono-Aktivitäten eingebunden, die vor allem gemeinnützigen Organisationen oder NGOs zu Gute kommen. Dies führt zu einem überdurchschnittlichen Engagement von Kanzleien dieses Zuschnitts. Bei örtlichen Sozietäten dürfte das bei einem Vergleich mit überörtlichen Sozietäten überdurchschnittliche Engagement hingegen in einer stärkeren lokalen Verwurzelung solcher Kanzleien zu suchen sein, die zu einer größeren Bekanntheit vor Ort, einer stärkeren Einbindung in lokale Strukturen etwa auf der Ebene von gemeinnützigen Vereinen oder kirchlichen Organisationen und zu einem leichteren Zugang zu solchen Sozietäten führt. Am geringsten engagieren sich Einzelanwälte bei der Übernahme von pro bono-Mandaten, al-

lerdings gibt mit 58 Prozent auch eine Mehrheit der Einzelanwälte an, solche Mandate zu übernehmen.

Eine Erklärung für ihr unterdurchschnittliches Engagement dürfte – auch wenn dies auf den ersten Blick paradox klingen mag – darin zu suchen sein, dass Einzelanwälte seltener gewerbliche Mandanten betreuen. Ein interessanter empirischer Befund ist nämlich, dass Anwälte mit einem besonders ausgeglichenen Mix an Mandaten, d. h. solche Anwälte, die sowohl eine nennenswerte Praxis an gewerblichen als auch an privaten Mandaten haben, am stärksten im Bereich der pro bono-Aktivitäten engagiert sind. 71 Prozent der Rechtsanwälte, die einen Anteil von 31–60 Prozent privater Mandate haben, d. h. mindestens auch 40 Prozent gewerbliche Mandanten betreuen, sind entsprechend aktiv. Der Vergleichswert für Rechtsanwälte, die fast ausschließlich, d. h. zu über 90 Prozent private Mandanten betreuen, liegt bei 58 Prozent und ist damit unterdurchschnittlich.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 90 %	91 % bis 100 %
nein	32 %	29 %	34 %	42 %
ja	68 %	71 %	67 %	58 %

p <= 0,05

Tab. 2: Unentgeltliche Bearbeitung von Mandanten nach Anteil privater Mandanten

Geht man davon aus, dass pro bono-Mandate vor allem von privaten Mandanten herrühren, sind diese Werte bemerkenswert. Sie sprechen dafür, dass ein hinreichend großer Stamm gewerblicher Mandanten es erlaubt, im Bereich des Privatkundengeschäfts Mandate kostenlos zu übernehmen. In gewisser Weise führt der entsprechende Mandatsmix dann zu einer Quersubventionierung, wie sie auch im Bereich des Tarifgesetzes wirkt. Hier finanzieren die Gebühren aus den hohen Streitwerten, die überdurchschnittlich häufig auf gewerbliche Mandanten zurückgehen, die Gebühren aus den niedrigen Streitwerten, für die überdurchschnittlich häufig private Mandanten sorgen.

Keinen nennenswerten Einfluss auf den Umfang der pro bono-Aktivitäten hat die Sozietätsgröße. Jenseits der bereits festgestellten Trennlinie zwischen Einzelanwälten und Anwälten aus Sozietäten lassen sich kaum Abweichungen feststellen. So sind Anwälte aus Kleinsozietäten mit bis zu fünf Anwälten ebenso häufig pro bono aktiv wie Rechtsanwälte aus größeren Sozietäten mit mehr als zehn Rechtsanwälten. Ein sehr interessanter Befund ist, dass die Häufigkeit von pro bono-Aktivitäten relativ stark von der Dauer der Zugehörigkeit zur Anwaltschaft beeinflusst ist. Anwälte, die seit weniger als fünf Jahren zugelassen sind, geben in 57 % der Fälle an, pro bono tätig zu sein. Dieser Wert liegt 18 Prozentpunkte unter dem Vergleichswert für Rechtsanwälte, die zwischen sechs und zehn Jahren der Anwaltschaft angehören. Von diesen teilen 75 % mit, dass sie pro bono tätig werden. Für diese Unterschiede lassen sich zwei Erklärungen finden: Berufseinsteiger, die Einzelanwälte in Einzelkanzleien oder

10 Vgl. *Diller*, BB 2005 Nr. 48 S. I.

11 *Henssler/Prütting-Kilian*, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 49 b Rn. 31.

12 *Jahn*, Die Berufsregeln der Anwälte geraten unter Druck, FAZ vom 16.11.2010.

13 Zur Begrifflichkeit siehe bereits oben I.

Bürogemeinschaften sind, sehen sich in der Phase der beruflichen Etablierung deutlich seltener in der Lage, kostenlos tätig zu werden. Bei jungen Anwälten aus Sozietäten werden pro bono-Aktivitäten offensichtlich häufiger nicht als solche des jungen Anwalts wahrgenommen, sondern sind solche der Kanzlei und vermutlich – zumindest wirtschaftlich – auf Partnerebene angesiedelt. Auffällig ist, dass mit sodann zunehmender Berufszugehörigkeit das Engagement wieder leicht rückläufig ist.

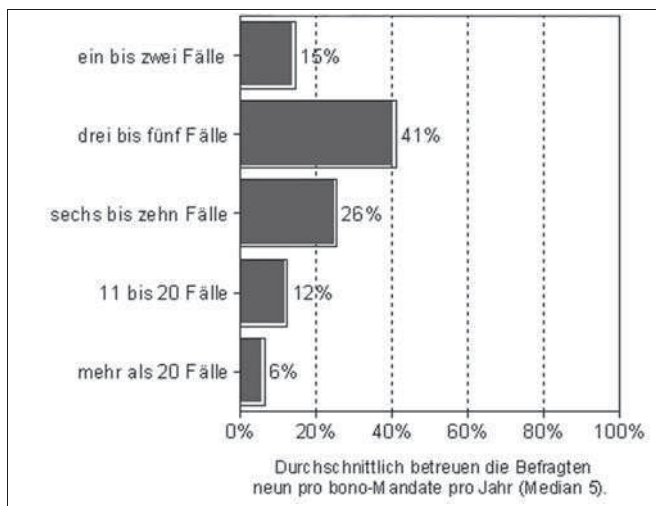
	in den letzten 5 Jahren	in den letzten 6 – 10 Jahren	in den letzten 11 – 20 Jahren	vor mehr als 20 Jahren
nein	43 %	25 %	32 %	37 %
ja	57 %	75 %	68 %	63 %

p < 0,05

Tab. 3: Unentgeltliche Bearbeitung von Mandanten nach Jahr der Zulassung

### III. Zahl der jährlich unentgeltlich betreuten Mandate

Diejenigen Rechtsanwälte, die grundsätzlich pro bono-Mandate betreuen (66 Prozent), werden jährlich durchschnittlich in neun Fällen kostenlos tätig. Gut zwei Fünftel der Rechtsanwälte, die sich in dieser Form bürgerschaftlich engagieren, teilen mit, dass sie 3–5 Fälle pro Jahr kostenlos übernehmen (41 Prozent) 6–10 Fälle betreuen 26 Prozent der Rechtsanwälte, 11–20 Fälle 12 Prozent und mehr als 20 Fälle 6 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



\* nur Rechtsanwälte, die pro bono-Mandate betreuen.  
Abb. 1: Zahl der unentgeltlich betreuten Mandate pro Jahr\*

Eine differenzierende Analyse führt zu bemerkenswerten Ergebnissen: Zwar sind Einzelanwälte deutlich seltener grundsätzlich bereit, Mandate unentgeltlich zu übernehmen (s. bereits oben). Werden sie allerdings unentgeltlich tätig, liegt die Zahl der von ihnen betreuten pro bono-Mandate höher als in großen Sozietäten. Im statistischen Mittel betreuen sie zehn solcher Mandate pro Jahr, Rechtsanwälte aus internationalen Sozietäten lediglich vier und Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten sechs Mandate. Diese Zahlen sollten freilich nicht überbewertet werden, da ein bloßes Abstellen auf die Zahl von Mandaten nicht berücksichtigen kann, dass ein sehr großes, umfangreiches Mandat häufig deutlich mehr Arbeit mit sich bringen kann als mehrere

kleine Mandate. So ist durchaus denkbar, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass gerade größere Sozietäten gezielt einige wenige komplexe Mandate für eine unentgeltliche Bearbeitung auswählen, während in kleineren Kanzleien viele pro bono Mandate eher den Charakter von „mitlaufendem Tagesgeschäft“ haben dürften.

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtliche-Sozietät	überörtliche-Sozietät	internat. Sozietät**
1 bis 2	15 %	14 %	13 %	21 %	34 %
3 bis 5	37 %	48 %	41 %	41 %	50 %
6 bis 10	26 %	20 %	26 %	36 %	8 %
11 bis 20	14 %	9 %	15 %	0 %	8 %
mehr als 20	8 %	9 %	5 %	2 %	0 %
arithmetisches Mittel	10	9	10	6	4

\* nur Rechtsanwälte, die pro bono-Mandate betreuen.

\*\* Fallzahl gering

p < 0,05

Tab. 4: Zahl der unentgeltlich betreuten Mandate pro Jahr nach Kanzleityp\*

Auch bei einer nach der Dauer der Berufszugehörigkeit differenzierenden Analyse zeigen sich bemerkenswerte Unterschiede zwischen dem grundsätzlichen Engagement pro bono und der Intensität eines solchen Engagements. Bereits festgestellt worden ist, dass sich zulassungsältere Rechtsanwälte überdurchschnittlich häufig überhaupt nicht pro bono engagieren. Zulassungsältere Rechtsanwälte – als solche werden im Rahmen der Untersuchung Anwälte eingestuft, die 2011 seit mehr als 20 Jahren zugelassen waren, die Mandate unentgeltlich übernehmen, sind freilich jene Anwälte, die mit durchschnittlich elf solcher Mandate pro Jahr die größte Zahl von Mandaten unentgeltlich betreuen. 21 Prozent der Anwälte, die vor 1992 zugelassen worden sind, geben an, elf oder mehr Mandate pro Jahr unentgeltlich zu betreuen. Der Vergleichswert für Rechtsanwälte, die zwischen 2001 und 2005 zugelassen worden sind – dies sind jene Anwälte, die mit 75 Prozent das größte grundsätzliche Engagement pro bono an den Tag legen (s. bereits oben) – liegt hingegen bei nur 14 Prozent.

	in den letzten 5 Jahren	in den letzten 6 – 10 Jahren	in den letzten 11 – 20 Jahren	vor mehr als 20 Jahren
1 bis 2	10 %	12 %	15 %	16 %
3 bis 5	45 %	49 %	46 %	32 %
6 bis 10	31 %	25 %	20 %	31 %
11 bis 20	12 %	7 %	12 %	15 %
mehr als 20	2 %	7 %	7 %	6 %
arithmetisches Mittel	8	8	8	11

Tab. 5: Zahl der unentgeltlich betreuten Mandate pro Jahr nach Jahr der Zulassung\*

Nicht überraschen kann insofern auch, dass die lebensälteren Berufsangehörigen in absoluten Zahlen überdurchschnittlich viele nicht vergütete Mandate betreuen: Rechtsanwälte die älter als 60 Jahre sind, übernehmen im Mittel 13 pro bono-Mandate pro Jahr, Rechtsanwälte zwischen 51 und 60 Jahren zehn, jüngere Rechtsanwälte hingegen nur acht bzw. neun.

Nur geringe Auswirkungen auf die Zahl der übernommenen Mandate hat das Geschlecht des Anwalts. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen betreuen jeweils im Durchschnitt neun Mandate pro Jahr unentgeltlich. Allerdings ist der Anteil jener Berufsangehörigen, die mit jährlich bis zu fünf unentgeltlichen Mandaten eher geringe Aktivitäten in diesem Bereich entfalten, unter den Rechtsanwältinnen mit 64 Prozent elf Prozentpunkte höher als bei ihren männlichen Berufskollegen. Von diesen übernehmen 53 Prozent bis zu fünf Mandate pro Jahr unentgeltlich, hingegen 47 Prozent mehr als sechs solche Mandate. Der Vergleichswert für die weiblichen Berufskollegen liegt hier bei 36 Prozent.

Dass die Frage der Übernahme von unentgeltlichen Mandaten „dem Grunde nach“ von der Frage, wie viele pro bono-Mandate per annum hieraus in absoluten Zahlen resultieren, deutlich zu trennen ist, belegt auch ein Blick auf die Zahl der Mandate in Abhängigkeit von der Mandatsstruktur eines Anwalts – auch wenn hier erneut der Vorbehalt zu machen ist, dass die absolute Zahl der pro bono-Mandate nicht zwangsläufig mit dem für ihre Bearbeitung notwendigen zeitlichen Aufwand korrelieren muss. Während festzustellen ist, dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von unentgeltlichen Mandaten bei jenen Anwälten besonders ausgeprägt ist, die in ihrer Mandatspraxis einen relativ ausgewogenen Mix von gewerblichen und privaten Mandaten verzeichnen können, ergibt eine Analyse der absoluten Zahl der jährlich unentgeltlich betreuten Mandate ein anderes Bild: Rechtsanwälte, die bis zu 60 Prozent gewerbliche Mandanten betreuen, übernehmen pro Jahr mit zehn Mandaten noch überdurchschnittlich viele Aufträge unentgeltlich. Nimmt der Anteil der gewerblichen Mandate weiter zu, reduziert sich die Zahl der unentgeltlich bearbeiteten Mandate aber kontinuierlich: Wer 61–90 Prozent gewerbliche Mandanten betreut, übernimmt noch sieben solcher Mandate pro Jahr, wer mit 91–100 Prozent praktisch ausschließlich gewerbliche Mandantschaft bedient, ist in drei Mandaten pro Jahr unentgeltlich tätig. Spiegelbildlich gilt, dass jene Rechtsanwälte, die fast ausschließlich (mehr als 90 Prozent) Privatmandanten betreuen, mit 16 pro bono-Mandaten pro Jahr deutlich mehr solcher Mandate übernehmen als der Durchschnitt aller Rechtsanwälte.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 90 %	91 % bis 100 %
1 bis 2	13 %	12 %	16 %	26 %
3 bis 5	38 %	39 %	49 %	70 %
6 bis 10	27 %	25 %	25 %	4 %
11 bis 20	13 %	19 %	7 %	0 %
mehr als 20	9 %	5 %	3 %	0 %
arithmetische Mittel	10	10	7	3

\* nur Rechtsanwälte, die pro bono-Mandate betreuen.  $p < = 0,05$

Tab. 6: Zahl der unentgeltlich betreuten Mandate nach Anteil gewerblicher Mandanten

Ein weiterer Einflussfaktor für die Zahl der jährlich unentgeltlich bearbeiteten Mandate ist schließlich auch die Spezialisierung eines Rechtsanwalts: Spezialisten übernehmen nicht generell mehr Mandate unentgeltlich als Generalisten. Allerdings hat Einfluss, in welcher Weise sich eine Spezialisierung ausgeprägt hat. So geben 32 Prozent der zugleich auf Rechtsgebiete und Zielgruppen spezialisierten Anwälte an, mehr als 10 pro bono-Mandate pro Jahr zu übernehmen. Eine solche Zahl von unentgeltlichen Mandaten übernehmen jährlich hingegen nur 18 Prozent der auf Zielgruppen oder auf Rechtsgebiete spezialisierten Rechtsanwälte. Ein besonders geschärftes Profil eines Rechtsanwalts führt offensichtlich auf der Nachfrageseite zu einer besonderen Inanspruchnahme. Zugleich erlaubt eine derart ausgeprägte Spezialisierung wohl auch aus wirtschaftlichen Gründen deutlich häufiger, eine größere Zahl von Mandaten pro Jahr kostenlos zu übernehmen.

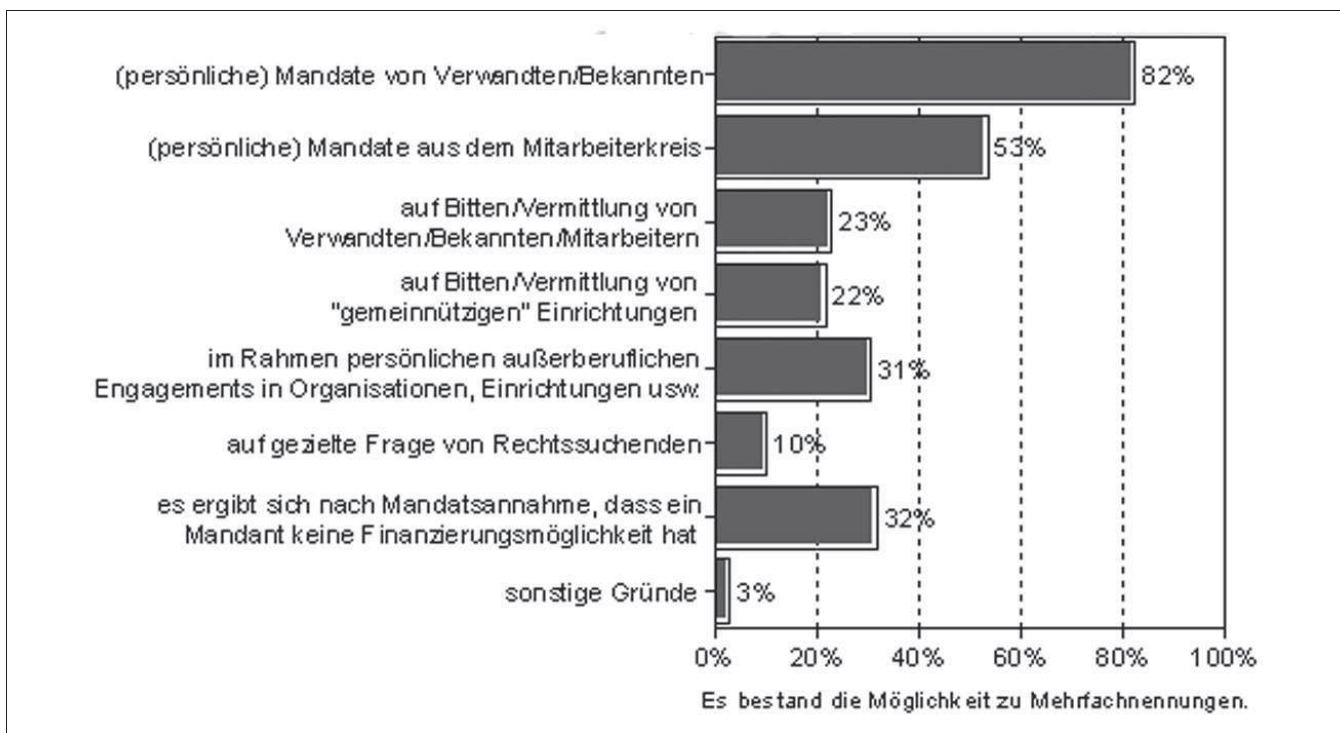
sierung ausgeprägt hat. So geben 32 Prozent der zugleich auf Rechtsgebiete und Zielgruppen spezialisierten Anwälte an, mehr als 10 pro bono-Mandate pro Jahr zu übernehmen. Eine solche Zahl von unentgeltlichen Mandaten übernehmen jährlich hingegen nur 18 Prozent der auf Zielgruppen oder auf Rechtsgebiete spezialisierten Rechtsanwälte. Ein besonders geschärftes Profil eines Rechtsanwalts führt offensichtlich auf der Nachfrageseite zu einer besonderen Inanspruchnahme. Zugleich erlaubt eine derart ausgeprägte Spezialisierung wohl auch aus wirtschaftlichen Gründen deutlich häufiger, eine größere Zahl von Mandaten pro Jahr kostenlos zu übernehmen.

#### IV. Quellen von unentgeltlich betreuten Mandaten

Die häufigste Quelle von unentgeltlich bearbeiteten Mandaten sind Verwandte und Bekannte des Rechtsanwalts, für die er kostenlos Rechtsdienstleistungen erbringt. 82 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die pro bono tätig werden, benennen Verwandte und Bekannte als Quelle solcher Mandate. Sehr verbreitet ist auch die kostenlose Übernahme von Mandaten aus dem Kreis der Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, 53 Prozent der Befragten übernehmen solche Mandate kostenlos. In den meisten dieser Fälle sind die Mandate unentgeltlich, aber nicht im engeren Sinne „pro bono publico“. Versteht man hierunter primär jene Fälle, in denen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb persönlicher Näheverhältnisse erbracht werden, ergeben sich im Wesentlichen vier Quellen für solche Mandate: Rund ein Drittel der Rechtsanwälte führt Mandate, bei denen sich nach der Mandatsannahme ergibt, dass der Mandant keine Möglichkeit der Finanzierung der Anwaltskosten hat, kostenlos und insofern als pro bono-Mandat fort. Mit 31 Prozent fast ebenso häufig beruhen pro bono-Mandate auf persönlichen außerberuflichen Engagements von Rechtsanwälten in Organisationen, gemeinnützigen Einrichtungen usw. 22 Prozent der Befragten akzeptieren pro bono-Mandate auch auf Bitten bzw. Vermittlung von solchen gemeinnützigen Einrichtungen. Als stellvertretende Bittsteller agieren häufiger auch Verwandte, Bekannte oder Mitarbeiter des Rechtsanwalts: Auf Bitten oder Vermittlung dieser Personengruppen werden 23 Prozent der Rechtsanwälte kostenlos tätig. Gezielte Anfragen von Rechtssuchenden spielen hingegen eine untergeordnete Rolle, nur 10 Prozent der Teilnehmer der Studie haben pro bono-Mandate aufgrund einer solchen unmittelbaren Ansprache von Rechtssuchenden, zu denen ansonsten kein Näheverhältnis bestand, übernommen.

#### V. Bewertung

Geht man mit der wohl herrschenden Auffassung davon aus, dass § 49 b Abs. 1 BRAO pro bono-Aktivitäten von Rechtsanwälten allenfalls in eng umrissenen Ausnahmefällen gestattet, zeigt der empirische Befund, dass diese berufsrechtliche Vorschrift weitgehend an der Lebensrealität vorbeigeht: 2/3 aller Rechtsanwälte werden trotz der ihnen in dieser Frage nicht günstigen Rechtslage unentgeltlich tätig. Sie betreuen im Schnitt neun Mandate pro Jahr unentgeltlich, wobei häufigste Quelle solcher Mandate Verwandte und Bekannte sind, gefolgt von Mitarbeitern und bedürftigen



\* nur Rechtsanwälte, die Mandate unentgeltlich betreuen.

Abb. 2: Quellen von unentgeltlich betreuten Mandaten\*

Mandanten. Je älter und/oder spezialisierter Rechtsanwälte sind, desto mehr pro bono-Mandate sind sie bereit zu übernehmen. Überdurchschnittlich engagiert sind in diesem Bereich zudem Rechtsanwälte mit einem relativ ausgewogenen Mix an gewerblichen und nicht-gewerblichen Mandaten. Hier scheint es zu einer Art Quersubventionierung der pro bono-Aktivitäten durch die wirtschaftsnahe Beratung zu kommen.

Eine aus diesen Zahlen folgende verbreitete Nichtbeachtung des Verbots zu kostenlosem Tätigwerden wird für den Gesetzgeber Anlass sein müssen, die Sinnhaftigkeit eines ersichtlich nicht mehr zeitgemäßen Verbots kritisch zu hinterfragen. Dies gilt umso mehr, als sich der Gesetzgeber selbst im Zuge der Verabschiedung des RDG auf die Fahnen geschrieben hat, gesellschaftliches Engagement von Rechtskundigen fördern zu wollen. Naheliegender wäre es insofern, jenen Rechtskundigen, die über die größte Sachkunde verfügen und an eine Vielzahl auch mandantenschützender Berufsrechtsvorschriften gebunden sind, nämlich den Rechtsanwälten, ein Tätigwerden pro bono publico zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, als es mehr als zweifelhaft erscheint, dass das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Verfassungsbeschwerde eines berufsrechtlich sanktionierten Rechtsanwalts feststellen würde, dass in Deutschland pro bono-Tätigkeiten verfassungskonform verboten werden können. Auch im internationalen Kontext isoliert sich Deutschland, wenn es an dem Verständnis festhält, dass das anwaltliche Berufsrecht freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Rechtsanwälten unmöglich macht – oder jedenfalls ein solches in eine rechtliche Grauzone abdrängt. Kein Anlass zur Sorge wäre hierbei, dass Rechtsanwälte ihre pro bono-Tätigkeit lediglich als besondere Form der Öffentlichkeitsarbeit verstehen und entsprechend werblich einsetzen: In der in Kürze erscheinenden Studie des Soldan Instituts zur Unternehmenskommunikation von Anwaltskanzleien konnte nachgewiesen werden, dass lediglich 6 Prozent aller Rechtsanwälte pro bono-Tätigkeiten werblich nutzen – soweit 2/3 aller Rechtsanwälte unentgeltlich tätig werden, vermarktet dies somit weniger als jeder zehnte Rechtsanwalt.

nenden Studie des Soldan Instituts zur Unternehmenskommunikation von Anwaltskanzleien konnte nachgewiesen werden, dass lediglich 6 Prozent aller Rechtsanwälte pro bono-Tätigkeiten werblich nutzen – soweit 2/3 aller Rechtsanwälte unentgeltlich tätig werden, vermarktet dies somit weniger als jeder zehnte Rechtsanwalt.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement (Essen). Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter [www.soldaninstitut.de](http://www.soldaninstitut.de).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).